

u. a. auf die vorbeugende Verwahrung (§§ 86 ff.), die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§§ 84 f.) und die Sicherungsaufsicht (§§ 91 ff.)<sup>38a</sup>.

Relativ unproblematisch erscheint die Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher und Entwöhnungsanstalten. Diesen Maßnahmen stimmt der Arbeiterkammertag prinzipiell zu mit dem Vorbehalt, daß „sämtliche denkbaren Maßnahmen, die nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zum Schutz der Interessen des Täters geboten sind, getroffen werden“<sup>39</sup>. Hinsichtlich der Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt plädiert der Arbeiterkammertag für eine Ausgestaltung, die die Entwöhnung als echte medizinische Maßnahme erfaßt, die auf das sozialpolitische Ziel der Rehabilitation des Täters gerichtet ist<sup>40</sup>.

Voll zuzustimmen ist dem Arbeiterkammertag, wenn er gegen die Einführung einer Sicherheitsverwahrung schwerste Bedenken hat und sie aus rechtsstaatlichen Gründen ablehnt. Das Hauptargument gegen diese zur Bekämpfung des Hang- und Berufsverbrechertums sowie der Hochkriminalität gedachte Maßnahme sieht der Arbeiterkammertag in dem Fakt, daß die Häufung von leichteren und mittelschweren Straftaten kein ausreichend sicheres Bild über die mutmaßliche Entwicklung eines Täters zur Hochkriminalität zuläßt und deshalb ein großer Kreis von Personen in Sicherheitsverwahrung genommen werden müßte, wenn man auch nur die geringste Garantie dafür haben wolle, daß dadurch Taten der Hochkriminalität vorgebeugt wird<sup>41</sup>. Es wird weiter befürchtet, daß die Sicherheitsverwahrung zu dem ebenfalls abzulehnenden Arbeitshaus tendiert. Für den Fall der Einführung der Sicherheitsverwahrung hält der Arbeiterkammertag umfassende gerichtsordnungsmäßige Sicherheitsgarantien und Rechtsmittel für geboten<sup>42</sup>.

Prinzipiell ist gegen die Einführung der Sicherheitsverwahrung einzuwenden, daß damit der verhängnisvolle Weg der Vermehrung von Repressionsmaßnahmen gegenüber dem Individuum beschritten wird. Solange aber in der kapitalistisch-imperialistischen Gesellschaftsordnung vermieden wird, die zur Kriminalität treibenden Zustände und Verhältnisse zu verändern, haben die Herrschenden auch nicht das Recht, über die Tatschuld hinausgehende strafrechtliche Zwangsmaßnahmen gegen den einzelnen anzuwenden und ihn permanent in Verwahrung zu nehmen oder durch andere schwerwiegende Maßnahmen zu reglementieren. Das in bezug auf die Strafe anerkannte Schuldprinzip würde durch die Einführung der Sicherheitsverwahrung ad absurdum geführt werden. Außerdem besteht die permanente Gefahr des politischen Mißbrauchs, so daß der Ausschluß der Anwendung bei politisch motivierten Verurteilungen eine Mindestforderung ist.

38a Vgl. Schwarz / Weher, „Zum System der Strafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung“ im Entwurf des westdeutschen Strafgesetzbuches“, Staat und Recht 1963, Heft 2, S. 274 ff.; Frenzel / Schwarz, Die Verschärfung des strafrechtlichen Zwanges — Wesensmerkmal der westdeutschen Strafrechtsreform, Lehrheft für das juristische Fernstudium an der Humboldt-Universität, Berlin 1965, S. 123 ff.; Lupke, „Die Sicherungsaufsicht im StGB-Entwurf — Verschärfung der Polizeiaufsicht nach nazistischem Vorbild“, NJ 1962 S. 671 ff. Besonders offensichtlich ist der Willkürcharakter dieser Maßnahmen bei der für Personen bis zum Alter von 27 Jahren bestimmten „vorbeugenden Verwahrung“. Hier ist für die Anwendung nicht einmal mehr der Nachweis erforderlich, daß der Täter „gefährlich“ ist. Es genügt vielmehr die subjektive Einschätzung des Richters, daß die Gesamtwürdigung des Täters die Gefahr erkennen lasse, er werde sich zum „Hangtäter“ entwickeln. Auf Grund dieser vagen Vermutung sollen junge Menschen neben einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten an für die Dauer bis zu 5 Jahren in vorbeugende Verwahrung genommen werden können.

39 Österreichischer Arbeiterkammertag, a. a. O., S. 93 f.

40 Ebenda, S. 95.

41 Ebenda, S. 96 f.

42 Ebenda, S. 98.

Trotz der in beiden Entwürfen vorgesehenen Sicherheitsverwahrung hebt sich die Ausgestaltung des Strafen- und Maßnahmensystems im ÖE beachtlich von der des E 1962 ab. Abgesehen von dem bedeutend engeren Anwendungsbereich der Maßnahmen im ÖE und stärkeren Sicherheitsgarantien für die Betroffenen, läßt auch die Möglichkeit des Vikariierens von Strafen und Maßnahmen den Schluß zu, daß der Zweck der Resozialisierung tatsächlich dominiert, zumal sie auch für die Sicherungsverwahrung gilt\* s. 43. Bei ihr findet also eine Vollstreckung der Strafe faktisch überhaupt nicht statt. Sie wird vielmehr durch die der Sicherungsverwahrung ersetzt.

Der ausschließlich auf Repression abgestellte E 1962 läßt ein Vikariieren von Strafe und Sicherungsverwahrung nicht zu. Er nimmt in § 87 die Sicherungsverwahrung vom Vikariieren ausdrücklich aus. Im Falle der Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflgeanstalt oder in einer Entziehungsanstalt ist die Maßregel nur dann vor der Strafe zu vollziehen, wenn der Zustand des Täters es erfordert. In diesen Fällen kann das Gericht anordnen, daß die Zeit des Vollzugs der Maßregel ganz oder zum Teil auf die Vollstreckung der Strafe angerechnet wird. Auch hier wird also nicht schlechthin der Vorwegvollzug gesetzlich angeordnet, sondern im Einzelfall vom Gericht darüber entschieden. Die Anrechnung ist nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ vorgesehen. Ob sie erfolgt oder nicht, soll davon abhängen, ob das Bedürfnis der „Sühne“ ungeachtet des Vorwegvollzugs der Maßregel den Strafvollzug erfordert.

\*

Der österreichische StGB-Entwurf hat trotz seines zwiespältigen ■ Charakters und trotz teilweiser Übereinstimmung mit den prinzipiell abzulehnenden westdeutschen Entwürfen (E 1962 und 8. StÄG) progressive Ansätze eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes der Menschen vor destruktiven, den Frieden und die Demokratie sowie die allgemeine Rechtssicherheit gefährdenden Handlungen in sich aufgenommen.

Wenn der ÖE 1964 u. a. dem öffentlichen Interessenvertreter der Werktätigen, dem österreichischen Arbeiterkammertag, zur Begutachtung vorgelegt wurde, so wird bereits daraus ersichtlich, daß sich die österreichische Strafrechtsreform in vielerlei Beziehungen von der ängstlich vor den Blicken der Öffentlichkeit verborgen gehaltenen Strafrechtsreform in Westdeutschland unterscheidet.

Besonders symptomatisch erscheint die Diskrepanz zwischen der Reaktion des österreichischen Arbeiterkammertages auf den ÖE und der Position der westdeutschen SP zu den Bonner Regierungsentwürfen. Bevor sich die SP mit der CDU/CSU zur „großen Koalition“ zusammenschloß, beklagte die SP-Bundestagsfraktion bekanntlich den unheilvollen Kriminalitätsanstieg, wandte sich gegen bestimmte Einzelregelungen und legte auch einen Gegenentwurf zum politischen Strafrecht vor — im wesentlichen aber folgte sie doch der von der Bonner Regierung vorgegebenen Konzeption der Strafrechtsreform. Das Vorgehen und die sich auf die Haltung der Gewerkschaften stützende Konzeption des österreichischen Arbeiterkammertages zum StGB-Entwurf zeigen jedoch, welche Potenzen und Möglichkeiten vorhanden sind. Dies sollte beispielgebend für das weitere Auftreten der SP in der westdeutschen Strafrechtsreform sein.

43 § 28 des ÖE lautet:

„Mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen werden vor der gleichzeitig verhängten Freiheitsstrafe vollzogen. Die Zeit der Anhaltung wird auf die Strafe angerechnet. Wird die vorbeugende Maßnahme vor Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, daß ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.“